

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadt Marl
Der Bürgermeister
Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung
Postfach
45765 Marl

Landesbetrieb De-Greiff-Straße 195 D-47803 Krefeld

Fon +49 (0) 21 51 8 97-0 Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05 poststelle@qd.nrw.de

Helaba Girozentrale

IBAN: DE31300500000004005617

**BIC: WELADEDD** 

Bearbeiterin: Nina Helbing Durchwahl: 897-219

E-Mail: nina.helbing@gd.nrw.de
Datum: 15. Juli 2021

Datum: 15. Juli 2021

Gesch.-Z.: 31.130/3115/2021

## Bebauungsplan Nr. 251 "Dr.-Klausener-Straße" der Stadt Marl für den Bereich des Wohngebietes nördlich der Dr.-Klausener-Straße in Marl-Hüls

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 18.06.2021; Ihr Zeichen: 61-me

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

## Schutzgut Boden

Wie bereits im vorgelegten Umweltbericht zum Bebauungsplan anhand der "Karte der Schutzwürdigen Böden BK50" festgestellt,

GEOportal.NRW (<a href="https://www.geoportal.nrw">https://www.geoportal.nrw</a>), abrufbar über:
GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 – WMS > Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz > Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) > Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden.

treten im Plangebiet schutzwürdige Böden auf. Es handelt sich um Pseudogley-Braunerden, mithin um Böden, die nach dem Klassifikationsschema eine hohe Funktionserfüllung besitzen und damit in eine hohe Schutzstufe gehören.

Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden vorzunehmen.

Auf Seite 48 (von 51) des Vorentwurfs der Begründung wird darauf hingewiesen, dass für die Eingriffsintensität von 44.640 Punkten noch nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen gesucht wird. Aus Bodenschutzsicht bitte ich zu prüfen, ob auf externen Flächen eine Kompensation für den Verlust an schutzwürdigen Böden vorbereitet werden kann.
Nur so lassen sich im Rahmen eines Biotopwertverfahrens auch die Verluste an Bodenfunktionen ausgleichen.

Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden ist folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24).

 Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung<sup>1</sup>.

## Hinweis zur Verwendung von Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag:

(Helbing)

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung\_494.pdf